



Jugendordnung des HJJV e. V.

Beschlossen auf der Jugendversammlung am 08.02.2014

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Es wird der Name „Jugend des HJJV e.V.“ geführt.
- 1.2 Mitglieder der Jugend des HJJV e.V. sind die Jugendabteilungen aller im HJJV e.V. angeschlossenen Vereine, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Die Jugend des HJJV e.V. führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HJJV e.V. und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2.2 Die Jugend fasst ihre Beschlüsse auf der Jugendversammlung des HJJV e.V.
- 2.3 Aufgaben der Jugend des HJJV e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
 - a. Förderung des Sports, insbesondere des Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und weiterer artverwandter Stilrichtungen, als Teil der Jugendarbeit.
 - b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - d. Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten.
 - e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
 - f. Pflege der internationalen Verständigung.
 - g. Pflege und Vermittlung des Budo-Gedankens und des damit verbundenen philosophischen Hintergrundes.
 - h. Förderung der Ausbildung der im Jugendbereich tätigen Trainer und Mitarbeiter, mit dem Ziel die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit beinhaltet, verantwortlich lösen zu können.
 - i. Förderung des Leistungsgedankens im Jugendsport und Heranführung an ein leistungsorientiertes Handeln und sportliche Aktivitäten, insbesondere durch fairen, sportlichen und dopingfreien Vergleich.



- 2.4 Die Jugend des HJJV e.V. will junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und zur sportlicher Fairness führen und damit unter anderem einen aktiven Beitrag zur Integration leisten.
- 2.5 Die Jugend des HJJV e.V. will durch körperliche, geistige, und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.
- 2.6 Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke sind die Weckung des Leistungsstrebens im Breitensport und im sportlichen Wettbewerb, sowie die Anleitung zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement durch sportliche Betätigung und Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Nationen. Dies geschieht im olympischen Geiste mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen auf Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.
- 2.7 Die Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Gefährdung, sexualisierter Gewalt und Missbrauch. Die Jugend bekennt sich zum Ehrenkodex des DJJV e.V. und stellt diesen neben Verhaltenskodex und Verhaltensregeln zum Kindeswohl des DJJV als wichtigen Punkt ihrer Arbeitsgrundlage dar.
- 2.8 Kinderschutzbeauftragte/r des HJJV, zusammen mit HJJV-Vorstand und HSJ, sorgt mit verschiedenen Maßnahmen für Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung und Gefahr der körperlichen, seelischen und sexualisierten Gewalt. Interventionsleitfaden bzw. Meldekette ist installiert, um Verdachtsfälle und Beschwerden zu behandeln. Ein externer Kooperationspartner kann bei Bedarf hinzugezogen werden.
- 2.9 Die Jugend des HJJV e.V. bekennt sich zu Respekt und Toleranz. Sie wirkt gemeinsam mit ihren Gremien und Jugendvertretungen auf Vereinsebene gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, jede Form von Gewalt und Gewaltverherrlichung.

§ 3 Organe

- 3.1 Die Jugendversammlung
- 3.2 Die Jugendleitung

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend im HJJV e.V.
- 4.2 Die Jugendversammlung ist jährlich von der Jugendleitung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 5 Wochen per E-Mail an die letztbekanntesten Adressen der Mitglieder einzuberufen. Mit der Einladung ist der Vorschlag der Tagesordnung mitzuteilen.



- 4.3 Anträge zur Jugendversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Jugendversammlung beim Jugendreferenten oder seinem Stellvertreter eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Anträge sind schriftlich per E-Mail zuzusenden. Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlagen muss spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Jugendversammlung mitgeteilt werden. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Jugendversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens # der anwesenden Mitglieder bejaht wird.
- 4.4 Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Jugendversammlung
 - Entgegennahme des Berichts der Jugendleitung und des Kassenabschlusses
 - Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung
 - Genehmigung des Jahresetats
 - Entlastung des Jugendreferenten, stellvertretenden Jugendreferenten und des Kassenwartes
 - Wahl des Jugendreferenten und stellvertretenden Jugendreferenten
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.5 Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendleitung, außer bei Wahlen, und die Jugendabteilungen der dem HJJV e.V. angeschlossenen Vereine, vertreten durch ihre gewählten Vertreter.
- Jeder dem HJJV angeschlossene Verein hat folgende Stimmen:
- 1 bis 14 Mitglieder unter 18 Jahren 1 Stimme
 - 15 - 50 Mitglieder unter 18 Jahren 2 Stimmen
 - 51 - 100 Mitglieder unter 18 Jahren 3 Stimmen
 - 101 - 200 Mitglieder unter 18 Jahren 4 Stimmen
 - über 200 Mitglieder unter 18 Jahren 5 Stimmen
- Stimmen können nicht von einem Verein auf einen anderen übertragen werden.
Es gilt die Stärkemeldung des jeweiligen Jahres.
- 4.6 Antragsberechtigt sind die Präsidenten des HJJV e.V., die Mitglieder der Jugendleitung und die Vertreter der Jugendabteilungen der dem HJJV e.V. angeschlossenen Vereine.
- 4.7 Vereine, die mit ihren Beitragszahlungen im Verzug sind, haben kein Stimm- und Antragsrecht, sofern ihnen vom Präsidium nicht Stundung gewährt wurde.



- 4.8 Die Jugendversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gelten die Bestimmungen des HJJV e.V. entsprechend.
- 4.9 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 4.10 Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem Jugendreferenten. Der Jugendreferent kann ein Mitglied der Jugendleitung, des Jugendteams oder eine dritte Person mit der Leitung der Jugendversammlung ganz oder teilweise betrauen.
- 4.11 Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Mitglied der Jugendleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Jugendversammlung zuzusenden.
- 4.12 Außerordentliche Jugendversammlungen können jederzeit durch Beschluss der Jugendleitung einberufen werden, wenn es das Interesse der Jugend im HJJV e.V. erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Jugendleitung verlangt wird. Für die außerordentliche Jugendversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Jugendversammlung mit folgenden Abweichungen:
Es wird mit einer Frist von mind. 4 Wochen vor der Jugendversammlung mit einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Anträge müssen mit einer Frist von 3 Wochen beim Jugendreferenten oder seinem Stellvertreter eingegangen sein. Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlage muss spätestens 1 Woche vor dem Tag der Jugendversammlung mitgeteilt werden. Bei einer Forderung der Mitglieder der HJJV Jugend e.V. muss die Einladung zur Versammlung innerhalb von 2 Wochen versendet werden.

§ 5 Jugendleitung

5.1 Die Jugendleitung besteht aus

- a. dem Jugendreferenten
- b. dem stellvertretenden Jugendreferenten

5.2 Jugendreferent

- a. Der Jugendreferent wird von der Jugendversammlung für 4 Jahre gewählt.
- b. Der Jugendreferent vertritt die Jugend im HJJV e.V. nach innen und außen.

5.3 stellvertretender Jugendreferent

- a. Der stellvertretender Jugendreferent wird von der Jugendversammlung für 4 Jahre gewählt



- b. Der stellvertretender Jugendreferent vertritt den Jugendreferenten vollverantwortlich bei dessen Abwesenheit.

5.4 Die Jugendleitung wird durch das Jugendteam unterstützt:

- a. dem Jugendkassenwart
- b. dem Kinderschutzbeauftragten
- c. dem Präventionsbeauftragten
- d. dem Schulsportbeauftragten
- e. den Sachbearbeitern
- f. den Mitarbeitern

5.5 Der Kassenwart der Jugend des HJJV e.V. ist der Präsident Verwaltung des HJJV e.V.

5.6 Alle übrigen Mitglieder des Jugendteams werden vom Jugendreferenten, nach Absprache mit seinem Stellvertreter berufen und abberufen und sind dem Jugendreferenten weisungsgebunden und verantwortlich.

5.7 Die Mitglieder nach den Punkten 5.4.2-5.4.4 sind, wenn möglich, zu berufen. Die Mitglieder nach den Punkten 5.4.5-5.4.6 sind nach Bedarf zu berufen.

5.8 Die Jugendleitung und das Jugendteam erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des HJJV e.V., sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

5.9 Sitzungen der Jugendleitung und des Jugendteams finden nach Bedarf statt.

§ 6 Haushaltsmittel

Die Jugend des HJJV e.V. erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat. Über die bereitgestellten Mittel verfügt die Jugendleitung gemäß den Beschlüssen der Jugendversammlung. Die Kassenprüfung wird durch die gewählten Kassenprüfer, die auch die Kasse des HJJV e.V. prüfen, durchgeführt.

§ 7 Schlussbestimmung

In allen durch diese Jugendordnung nicht geregelten Punkten entscheidet die Jugendleitung.